

240.

Fuganzinn zum (2. Brunnloch)

1447 Land. Bist.

BB 66-82 20

21



MEMORIALE

Abn die Hochlöbliche allgemey-
ne Reichs-Versammlung zu Regensburg mit Beylag
lic. A. von der Hochfürstlichen Würzburgischen Gesand-
schafft daselbst.

Des Heiligen Römischen Reichs
Churfürsten Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem
allgemeinen Reichs-Convent gevollmächtigte Hoch-
ansehnliche Herren Räte/ Pottschafter und Gesandte.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohr-
ne/ Wohl- Edelgebohrne/ Edle/ Beste und Hoch-
gelehrte/ insonders großgünstig/ Hoch- und vielgeehrte
Herren.

Inem Hochlöblichen Reichs-Convent ruhet
noch in frischer Gedächtnuß/ was von des Kay-
serlichen und des Reichs Cammer-Gerichts
Beyfügern Michel Carl Wigand für ein Me-
moriale hiehero gesendet/ und den 26ten nechst
abgewichenen Monats Martij per Dictatu-
ram publicam communicirt/ dardurch aber von gedachtem Al-
fessore intendiret worden/ Seine Hochfürstliche Gnaden zu
Würzburg meinen gnädigsten Fürsten und Herrn wegen der von
Ihne suchenden billigmässigen und vollkommenen Satisfaction an
Dero so sehr verletzten Hochfürstlichen Respect mit deme schlech-
ter Dingen abzufertigen/ daß er seine begangene Excessus auf die
in Sachen gebrauchte Advocatos und Procuratores überwalzen
wollen.

Obwohlen ich nun zwar bey der/ dieser Sach halber den 9ten
Aprilis nechsthin abgehaltener Deliberation in dem Fürstlichen
Collegio die Nothdurfft gnädigst anbefohleener massen contradi-
cendo ad Protocolum gebracht/ und auf die vermeinte Wigand-
sche Declaration in den ausgefallenen Votis und darüber verfassten
Collegial- und Reichs-Schlüssen (worsür der geziemende Danck
abgehattet wird/) die wenigste Obacht nicht genommen worden
ist/ so habe doch gleichwohlen nicht unterlassen sollen/ Ewer Hoch-
würden

);(

würden und meinen Hoch- und vielgeehrten Herren die eigentliche Beschaffenheit des Eingangs ermelten Wigandischen Memorialis mittels des sub lit. A. abschriftlich beyligenden ahn Seine Hochfürsliche Gnaden zu Würzburg von dem Kayserlichen Cammer-Gerichts Procuratore Pullian erlassenen Schreibens ohne einig weitere exaggeration für Augen zu legen / Denenelben sambt der ganzen Ehr- und Warheit-liebenden Welt zu urtheilen anheimb stellende / was bey solcher Bewandnuß dergleichen publicè & privatim aufführende Scripta für eine Consideration meriti- ren können / worbey mehr höchstgedacht Seine Hochfürs. Gna- den zu Würzburg mein gnädigster Fürst und Herr wegen mehrge- dachten Assessoris Wigand letzterer Reception ad Collegium Camerale und einfolglich seine Qualitet der allerseits bekanten und noch immer mehr hauffenden Ursachen halber sich und ihrem Hochstift Dero Jura per Expressum solennissimè wollen vorbe- halten / mir aber dieses alles einem Hochlöblichen Reichs-Con- vent gebührend zu cufferen / Specialiter allergnädigst anbefohlen haben zu beharrlichen hochschätzbaren Gewogenheit mich besiens empfehlend

**Ewer Hochwürden / auch meiner
großgünst. Hoch- und vielgeehrten Herren**

Regensburg den 9ten
Maji 1704.

Ergebenst schuldigster Diener

**J. A. E. von der Halden
Freyherr.**

Beilag lit. A.

**Hochwürdigster u. des Heyligen Römischen Reichs
Fürst /
Gnädigster Fürst und Herr Herr.**

Wer Hochfürsliche Gnaden wollen in Ungnaden nicht vermercken / daß Dieselbe in Unterthänigkeit hiemit zu behelligen dahero veranlasset werde / nachdemalen ex Communicatis Ratisbonensibus mit sonderbaren Bes- frembden in Erfahrung gebracht / welcher gestalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts Assessor Herr Michel Carl Wigand in einem den 26ten nechst entwichenen Monaths Martij bey einer Hoch- löblichen Reichs-Versamblung ad Dictaturam gebrachten Revo- cation- und Annulation-Schreiben / dahin angetragen / daß er zu
Ewer

Ewer Hochfürstlichen Gnaden und eines gahgen Hochlöblichstien Fürsten-Stands unterthänigsten Respect eine besondere Declaration und respectivè Cassation alles dessen / so NB. durch seine geschworne Advocatos und Procuratores in dem allhier in lite besfangenen Procels, zu dessen instruirung / wider seinen Willen etwan hartes eingestossen zu seyn / erachtet werden wollen / motu proprio zu annulliren / sich veranlasset befunden habe / wie er dann fast gleichlautende Formalia in besagten Schreiben §. so habe förderist ꝛc. nochmalen dahin wiederholet / das er nemblichen über die bereits ad Dictaturam publicam offenbar wordene Contestation und Cassation aller / etwan in denen Schriften durch seine besstellte Advocatos und Procuratores eingestossener harter terminorum motu proprio eine nochmalige Cassation und Annullation, zu Erhaltung des Fürstlichen Respects / auch aller Reverenz und Submission gethan haben wolle.

Gleichwie nun aber wohlermelter Herr Assessor Wigand hierunder nichts anders / als ohngezweiffentlich mir die Verantwortung / und mithin Ewer Hochfürstlichen Gnaden Ungnad gefährlich auf den Hals zu schieben / sich aber darauf zu halfftern intendiret ; Also werde dargegen zu meiner höchstnötigen Verantwortung unterthänigst vorzustellen gemüßiget / wie das / obwohlen viel ermelten Herrn Assessor, ehe und bevor die ergangene Kayserliche Inhibitions-Rescripta ad notitiam gebracht / procurando bedienet gewesen / es doch aber so ferne ist / das ich advocando darin jemahlen die Feder an / oder einiges Concept aufgesetzt / als der Herr Assessor Wigand mit Warheits-Grund nit wird negiren können / das so wohl die extra : als judicial wie auch im Druck ausgelassene Schriften (von welchen letztern nicht einmal / ehe sie publici Juris worden / Wissenschaft erlanget) ohne mein Zuthuung und Rath gefertigt / auch nicht ein substantial-Recessus per totum Processum von mir abgehalten / der nicht entweder von ihme selbstem projectirt / oder nach seinem gusto eingerichtet worden / wie dann so gar einem Hochlöblichen Collegio Camerali bekant / das auch in ipsa solenni Audientia publicationis und unter wehrender publicirung der Urtheilen Praeside & Assessoribus, pro Tribunali sedentibus in conspectu omnium Procuratorum und vieler anwesender Partheyen Sollicitant; und Practicanten / er den am 7ten April 1702. abgehaltenen / und von ihme selbstem auf ein Pappier abgefaßten Original-Recess in continenti abzuhalten / mir angendhiget / also / das wo etwas hartes in denen

Schreiffen eingeflossen / mit als einem tertio innocenti, der die production ob praepotentiam Clientis wohl thun müssen / die Schuld nicht bezuzumessen / umb da weniger / da ich vielgedachten Herrn Assessorem mehrmahlen erinnert / von Personalien / abject: und irrespectuosen Epithedis zu abstrahiren / worgegen er aber mir replicirt / daß / wer ihn so starck angreiffe / er gegen denselben nicht excipiren / und sagen könne / er habe sich geirret / zu geschweigen / daß sonderlich in der ersten pro Processibus übergebenen Supplic die meiß: und härteste expressiones von mir ausgesprochen worden / daß demnach Ewer Hochfürstliche Gnaden als zumild und ungleich berichtet / daß einiger harter Terminus durch mich als seinen geschwornen Procuratorem (der ich doch ihme niemahlen / wohl aber über 10. Jahr vorher) ehe der Herr Wigand ad Assessoratum gelanget / einem Hochlöblichen Collegio Camerali, als Advocatus geschwohren) und zwar wieder seinen Willen / in Schrift oder Recellen eingerucket worden / andersi gewislich / auch der Herr Assessor Wigand eine solche Cassation und Revocation desjenigen zu thun / nicht Noth oder Uhrsach gehabt haben würde.

Gleichwie dann nun auch Hochwürdigster Fürst / gnädigster Fürst und Herr Herr zc. so bald die auß diesem Process entstandene große Weilkäuffigkeit ausgebrochen / auch die Kayserliche allergnädigste Rescripta ad notitiam gekommen / mich aus unterthänigstem Respect und Veneration gegen Ewer Hochfürstliche Gnaden dieser Sach gänzlich entschlagen / einfolglich Dieselbe Dero Weltbekanten lobwürdigste eingestankten höchsten Clemenz nach mir die vormahls innocenter getragene Anwaldschafft (wobey meiner seits den schuldigen Hochfürstlichen Respect allezeit heylig zu conserviren getrachtet) in Gnaden nicht vermercken werden.

Als gelanget abn Ewer Hochfürstliche Gnaden meine unterthänigste und hochgemüßigte Bitt / Dieselbe gnädigt geruhen wollen / in höchster milderer Erwegung obiger in der Wahrheit begründeter Momenten sich durch obige Wigandische Impositiones nicht irr machen / noch zu einer ohwerschuldeten Ungnade gegen mich commoviren zu lassen / auch zu mehrerer Verthesung Dero Hochfürstlichen Gnaden / dieses abgendsichtige Dero wahrungs Schreiben der Wigandischen ungütlichen Anschuldigung entgegen zu sehen ; In welsch getrosteter Zuversicht Ewer Hochfürstliche Gnaden der Göttlichen allwaltender Protection, supererener glücklichen Regierung und allen höchsten zu Seel und Leib erspriesslichen Hohen Wohlwelen treulichst mich aber Dero fürwährenden höchsten Huld und Gnaden unterthänigst empfehlend verbleibe

Ewer Hochfürstlichen Gnaden

Weslar den 2ten
April 1704.

Unterthänigst devotester

Joseph Philipp von Pulian S. C. Majestatis
Consiliarius, Comes Palatinus & Imperialis
Camerae Advocatus & Procurator.

* * * *
* * * *

Bened. B. BB 66-82, 2^o
(pars generalis)

VD 18



MEMORIALE

Abn die Hochlöbliche allgemeyne Reichs-Verfammlung zu Regenspurg mit Beylag



...försilichen Würzburgischen Gesand-
...hafft daseibst.

Römischen Reichs

...ten und Ständen zu gegenwärt-
...chs-Convent gevollmächtigte Hoch-
...Räthe/ Pottschafter und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohr-

...ohrne/ Edle/ Beste und Hoch-
...großgünstig= Hoch= und vielgeehrte

...chlöblichen Reichs=Convent ruhet
...ischer Gedächtnuß/ was von des Kay-
...und des Reichs Cammer= Gerichts
...n Michel Carl Wigand für ein Me-
...diehero gesendet/ und den 26ten nechst
...enen Monaths Martij per Dictatu-
...rt/ dardurch aber von gedachtem Al-
.../ Seine Hochfürsliche Gnaden zu
...en Fürsten und Herrn wegen der von
...en und vollkommenen Satisfaction an
...sfürslichen Respect mit deme schlech-
...ß er seine begangene Excessus auf die
...catos und Procuratores überwalzen

...e bey der/ dieser Sacy halber den gten
...er Deliberation in dem Fürslichen
...ädigst anbefohlener massen contradi-
...acht/ und auf die vermeinte Wigandi-
...esfallenen Votis und darüber verfassten
...lassen (wofür der geziemende Danck
...abgestattet wird /) die wenigste Obsicht nicht genommen worden
...is/ so habe doch gleichwohl nicht unterlassen sollen/ Ewer Hoch-
...würden

):(

